

8. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 11 - 2024

2. Kreistagssitzung: am 01.08.2024

Einreicher: Landrat Sven Gregor

Beschlussgegenstand: Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Hildburghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen wählt
1. Frau/Herrn ...
2. Frau/Herrn ...
3. Frau/Herrn ...
4. Frau/Herrn ...
in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Hildburghausen.

Rechtsgrundlage: § 9 und 11 Thüringer Sparkassengesetz (ThürSpKG),
§ 6 Abs. 1 der aktuellen Satzung der Kreissparkasse Hildburghausen

Begründung: Zuständig für Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Hildburghausen ist gemäß § 11 Abs. 1, Satz 1 SpKG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 und § 102 Abs. 1 ThürKO der Kreistag des Landkreises Hildburghausen.
Der Kreistag beschloss gemäß § 9 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 SpKG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SK- Satzung, dass **4 weitere sachkundige Mitglieder** durch den Kreistag gewählt werden.
Diesbezüglich werden von den o.g. 4 Mitgliedern maximal 2 aus der Mitte des Kreistages und 2 weitere Mitglieder außerhalb des Kreistages gewählt (§ 11 Abs. 1, Satz 3 SpKG).
Gemäß § 11 Abs. 1, Satz 2 SpKG gelten die Grundsätze der Verhältniswahl, Höchstzählverfahren d'Hondt, für die Durchführung der Wahl und die Verteilung der Sitze.

Um den Grundsätzen der Verhältniswahl, Höchstzählverfahren d'Hondt, im Sinne von § 11 Abs. 1, Satz 2 SpKG Genüge zu tun und um zu gewährleisten,

dass die Sitzverteilung sachgerecht und vollständig erzielt werden kann, wird eine **Listenvahl** durchgeführt.

Alle Fraktionen, Fraktionsgruppen oder auch einzelne Mitglieder des Kreistages haben die Möglichkeit, eine Liste zur Wahl zu stellen. Es kann nur jeweils eine der vorgeschlagenen Listen gewählt werden.
Listenverbindungen sind zugelassen.

Zur Vorlage an:

den Kreistag in seiner Sitzung am 01.08.2024

Hildburghausen, den 23.07.2024



Sven Gregor
Landrat